

SATZUNG



§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen
DÜNENHOF NEXT
Ab Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Cuxhaven.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Religion sowie der Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO. Dies erfolgt durch die ideelle und materielle Förderung der Arbeit in den Einrichtungen der Dünenhof gGmbH. Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die Dünenhof gGmbH dienen.
- (3) Der Verein darf Mittel an andere Körperschaften im Sinne des § 58 Nr. 2 AO weitergeben.

§ 3

Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod;
 - b) Austritt;
 - c) Ausschluss.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit möglich.

- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solch wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adresse unverzüglich zu informieren.

§ 6

Finanzierung

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:
1. Einnahmen aus dem Vereinsvermögen
 2. Beiträge
Von den Mitgliedern sind Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung zu entrichten. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Mal im Kalenderjahr zum 31.03. des jeweiligen Jahres zu zahlen. Wer seinen Mitgliedsbeitrag nicht bis 30.06. des jeweiligen Jahres entrichtet hat, gerät in Zahlungsverzug. Der erste Jahresbeitrag wird mit der Aufnahme des Mitglieds in den Verein zur Zahlung fällig. Der Mitgliedsbeitrag ist in voller Höhe, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in den Verein im jeweiligen Kalenderjahr zu zahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages ist nach oben unbegrenzt. Freiwillige Sonderzuwendungen können in Form erhöhter Jahresbeiträge oder in Form von Einzelzahlungen erfolgen.
 3. Spenden von Mitgliedern und Freunden
Spenden an den Verein können ohne Zweckangabe geleistet werden. Sie werden vom Vorstand im Sinne des Vereinszwecks verwandt. Spenden können andererseits auch zweckgebunden erfolgen. Sie sind vom Vorstand in diesem Sinne zu verwalten. Über die Annahme zweckgebundener Spenden entscheidet der Vorstand.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden am Sitz des Vereins abgehalten.
- (2) Zu Mitgliederversammlungen lädt der erste Vorsitzende, in dessen Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende in elektronischer Textform oder schriftlich unter Beifügung einer Tagesordnung ein.
- (3) Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn dazu fristgerecht nach Abs. 4 eingeladen wurde.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist mit Frist von zwei Wochen einzuberufen. Weitere ordentliche Sitzungen können vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden.

- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Verlangen eines Mitglieds des Vorstandes oder eines Drittels der Vereinsmitglieder mit Frist von acht Tagen einberufen. Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
 - die Änderung oder Neufassung der Satzung, soweit kein Fall des § 10 Abs. 5 Buchst. i) vorliegt;
 - die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - die Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes;
 - die Wahl der Kassenprüfer;
 - Entscheidungen über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken;
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - die Beschlussfassung zu einer Vergütung des Vorstandes;
 - sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 9

Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit zugelassen werden.
- Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.
- Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen (Abs. 6) – durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
- Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes muss zwingend geheim erfolgen. Gewählt sind die Kandidaten, die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl.
- Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 10

Vorstand

- Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- Weitere Vorstandsmitglieder sind bis zu sieben Beisitzer.

- (3) Die Besetzung des Vorstands erfolgt wie folgt:
 - a. Ein Vorstandsmitglied wird vom Dünenhof e.V., Cuxhaven entsandt.
 - b. Ein Vorstandsmitglied wird von der Mitarbeiterschaft der Dünenhof gGmbH, Cuxhaven, entsandt. Besteht in der Mitarbeiterschaft der Dünenhof gGmbH keine Einigkeit über die zu entsendende Person, so bestimmt die Geschäftsführung der Dünenhof gGmbH die drei dienstältesten Angestellten, die einvernehmlich die zu entsendende Person bestimmen. Einigt sich auch dieses Gremium nicht, erfolgt keine Entsendung aus der Mitarbeiterschaft.
 - c. Mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands gewählt.
- (4) Der nach Abs. 3 bestimmte bzw. gewählte Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzenden im Sinne des BGB § 26.
- (5) Der Vorstand im Sinne des Abs. 1 führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in Beteiligungsgesellschaften (insbesondere die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung);
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Führen der Bücher;
 - e) Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
 - f) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
 - g) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
 - h) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - i) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von vier Jahren bestimmt (Abs. 3 a, b) bzw. gewählt (Abs. 3 c). Wiederwahl/Wiederbestimmung ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt/bestimmt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe einer Wahlperiode aus, so kann ein Ersatzmitglied bestimmt bzw. gewählt werden, das die Amtszeit zu Ende führt. Die Nachbesetzung eines Vorstandspostens steht dem Gremium nach Abs. 3 zu, dass das ausgeschiedene Vorstandsmitglied entsandt bzw. gewählt hat.
- (7) Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den ersten Vorsitzenden, ersatzweise dem zweiten Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder, davon mindestens ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB anwesend sind. Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, gilt § 8 Abs. 3 Sätze 2 und 3 analog.
- (2) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
- (4) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 12

Auflösung

Ein auf Auflösung des Vereins gerichteter Antrag muss von mindestens zwei Dritteln der Vereinsmitglieder unterzeichnet sein. Der Vorsitzende ist in diesem Fall verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und den Antrag vorzulegen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Dünenhof e.V., an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für mildtätige Zwecke (Unterstützung von Personen im Sinne von § 53 der Abgabenordnung). Die Körperschaft wird vom Vorstand bestimmt.

Cuxhaven, den 28.09.2019